

Meldung „Abrechnung Umlagebeträge 2022“ - Ausfüllanleitung für Krankenhäuser, Meldefrist: 30.06.2023

1. Allgemeine Hinweise

Was ist die Meldung „Abrechnung Umlagebeträge 2022“?

Im Rahmen der Abrechnung der Umlagebeträge 2022 werden die Einnahmen aus in Rechnung zu stellenden Teil-Ausbildungszuschlägen PflBG dem Umlagebetrag 2022 gegenübergestellt. Der AFBW berechnet den Differenzbetrag und gleicht diesen innerhalb des nächsten Finanzierungszeitraums 2024 aus. Der Differenzbetrag wird per Festsetzungs- und Zahlungsbescheid mitgeteilt.

Wer muss die Meldung abgeben?

Alle Krankenhäuser, die am Ausgleichsverfahren teilnehmen (vgl. § 7 Abs. 1 PflBG) und im Jahr 2022 Patienten versorgt haben, müssen diese Meldung abgeben (vgl. § 17 Abs. 1 PflAFinV).

Bis wann ist die Meldung abzugeben?

Meldefrist ist der 30.06.2023.

Was beinhaltet die Meldung?

Im Rahmen der Meldung müssen Krankenhäuser folgende Angaben machen:

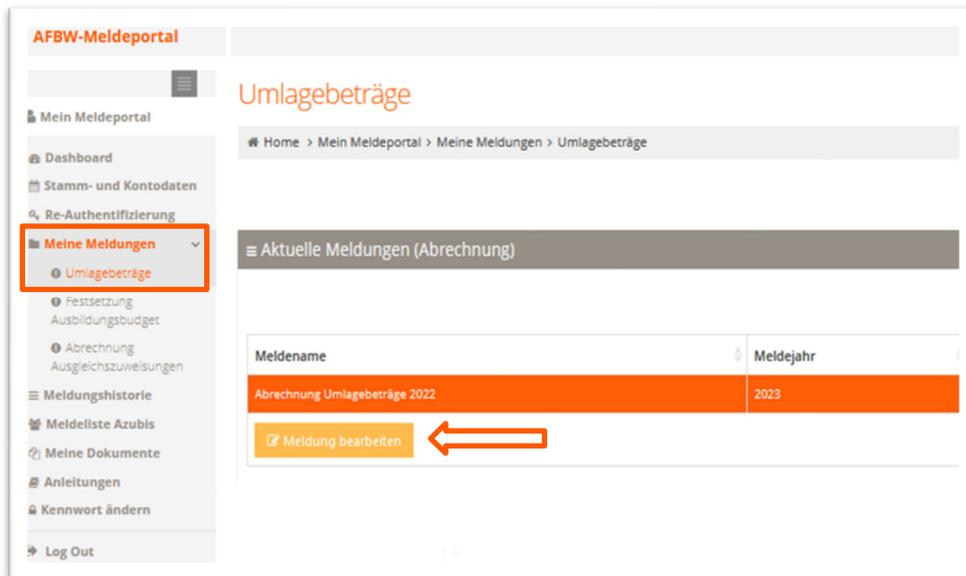
- Anzahl der voll- und teilstationären Fälle in den Monaten Januar – Dezember 2022 inkl. Überlieger 2022/2023
- Nachweis der tatsächlichen Fallzahlen 2022
- Nachweis der gemeldeten Daten, siehe unten

Hinweis: Eine 2. Abrechnung für die Umlagebeträge für das Finanzierungsjahr 2022 kann erst in der Datenmeldung im Meldejahr 2024 analog dem Verfahren des Ausbildungsfonds nach § 17a KHG erfolgen.

Wie sind die Angaben nachzuweisen?

Die für die Abrechnung notwendigen Angaben sind dem AFBW durch die Geschäftsführung bzw. eine vertretungsberechtigte Person oder den Jahresabschlussprüfer nachzuweisen. Das Nachweisformular der Geschäftsführung kann in der Meldung generiert und heruntergeladen werden. Das Muster hierfür ist in der Anlage beigefügt.

2. Öffnen der Meldemaske



Bitte wählen Sie „Abrechnung Umlagebeträge 2022“ aus und klicken auf „Meldung bearbeiten“.

3. Hinweise zur Dateneingabe

Vorab-Hinweis:

Krankenhäuser melden dem AFBW im Rahmen der Meldung die Anzahl der voll- und teilstationären Fälle in den Monaten Januar – Dezember 2022 inkl. Überlieger 2022/2023. Der AFBW berechnet auf Basis der Fallzahlen und des für den Zeitraum geltenden Teil-Ausbildungszuschlags PflBG (134,63 €) die korrespondierenden Einnahmen aus den in Rechnung gestellten Teil-Ausbildungszuschlägen PflBG.

- ① Eingabefeld: Anzahl der voll- und teilstationären Fälle in den Monaten Januar – Dezember 2022 inkl. Überlieger 2022/2023

Anzahl der voll- und teilstationären Fälle in den Monaten Januar - Dezember 2022 inkl. Überlieger 2022/2023 *

①

Geben Sie hier die Anzahl der voll- und teilstationären Behandlungsfälle an, die im Zeitraum 01.01.2022- 31.12.2022 inkl. Überlieger 2022/2023 aufgenommen wurden, für welche ein Ausbildungszuschlag 2022 abgerechnet wurde.

② Nachweis der tatsächlichen Fallzahlen 2022

Nachweis der tatsächlichen Fallzahlen 2022
*Laden Sie hier als Nachweis für den im Eingabefeld **Anzahl der voll- und teilstationären Fälle in den Monaten Januar - Dezember 2022 inkl. Überlieger 2022/2023** eingetragenen Wert den entsprechenden Auszug aus dem Jahresabschluss der Einrichtung oder einen Auszug aus Ihrem Abrechnungsprogramm hoch.*

②

Laden Sie hier als Nachweis für den im Eingabefeld ① eingetragenen Wert den entsprechenden Auszug aus dem Jahresabschluss der Einrichtung oder einen Auszug aus Ihrem Abrechnungsprogramm hoch.

③ Zahlweise des Differenzbetrags

Hinweis zur Zahlweise des Differenzbetrags *
Der sich aus der Abrechnung der Umlagebeträge 2022 ergebende Differenzbetrag wird im Jahr 2024 als Einmalbetrag ausgeglichen. Sofern Sie im Falle einer Rückzahlungsverpflichtung an den AFBW den Differenzbetrag in Form von 12 Monatsraten an den AFBW entrichten wollen, geben Sie uns dies hier bitte an.

Einmalzahlung monatliche Zahlweise (wird nur bei nicht geringfügigen Beträgen angeboten) ③

Der sich aus der Abrechnung der Umlagebeträge 2022 ergebende Differenzbetrag wird im Jahr 2024 als Einmalbetrag ausgeglichen.

Im Falle einer Rückzahlungsverpflichtung an den AFBW geben Sie bitte hier an, ob Sie den Differenzbetrag in Form von einer monatlichen Zahlweise (in 12 Monaten) an den AFBW entrichten möchten.

Verpflichtender Nachweis der übermittelten Daten für alle Krankenhäuser:

④ Nachweis der Angaben durch den Jahresabschlussprüfer/Steuerberater bzw. die Geschäftsführung (verpflichtend)

- **Bei Auswahl „Ja“:**
Laden Sie zum Nachweis der Summe der Einnahmen aus abgerechneten Ausbildungszuschlägen im Finanzierungsjahr 2022 die Bestätigung Ihres Jahresabschlussprüfers/Steuerberaters hoch über den Upload-Button.

- **Bei Auswahl „Nein“:**

Laden Sie das Bestätigungsformular der Geschäftsführung über den Download-Button herunter.

 Download Bestätigungsformular

Anschließend laden Sie das ausgefüllte und durch die Geschäftsführung unterzeichnete Bestätigungsformular über den Upload-Button hoch.

 Upload

⑤ Anmerkungen für den AFBW

Anmerkungen für den AFBW (optional)

⑤

In diesem Feld haben Sie die Möglichkeit, für uns weitere Informationen zu vermerken.

Speichern und Versenden

 Bitte vergessen Sie nicht, Ihre Daten zu speichern und zu versenden.

 Versenden  Abbrechen  Speichern

Nähere Informationen finden Sie auch unter: www.afbw-gmbh.de

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

meldeportal@afbw-gmbh.de **oder Servicetelefon 0711 998845-720**

Montag bis Donnerstag: 10:00 – 12:30 Uhr und 13:15 – 15:00 Uhr,

Freitag: 10:00 – 12:00 Uhr

Anlage: Nachweisformular Geschäftsführung Krankenhaus

Bestätigung der im AFBW-Meldeportal eingegebenen Daten zur Abrechnung der Umlagebeträge für das Finanzierungsjahr 2022

Fonds-ID:

Name der Einrichtung:

Art der Einrichtung: Krankenhaus

Zu bestätigende Daten:

1. Anzahl der voll- und teilstationären Fälle in den Monaten Januar - Dezember 2022 inkl. Überlieger 2022/2023:

_____ Fälle

Die Fallzahlen sind mit einem Auszug aus dem Jahresabschluss oder dem Abrechnungsprogramm nachzuweisen und in der Datenmeldung hochzuladen.

2. Zahlweise des Differenzbetrags:

Hiermit bestätigen wir die Richtigkeit der oben aufgeführten Daten.

Ort, Datum

Vorname Name des
gesetzlichen Vertreters des Krankenhauses

Einrichtungsstempel und Unterschrift
des gesetzlichen Vertreters des
Krankenhauses